

3. adeligen Sinn unter den Gliedern der Genossenschaft und außerhalb derselben mit allen Kräften zu pflegen und zu hegen;
4. Mitglieder der Genossenschaft und eheliche Abkömmlinge von solchen, die dessen bedürftig sind, zu unterstützen.

§ 3.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

Zur Mitgliedschaft sind berechtigt:

1. alle männlichen und weiblichen Descendenten des am 18. März 1737 verstorbenen Herrn Ernst Ludwig von Holleben, Erb-, Lehns- und Gerichtsherrn auf Wildenspring und Ettischleben aus dessen Ehe mit Dorothea von Witzleben aus dem Hause Liebenstein, soweit sie
 - a) das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
 - b) von den genannten Stamm-Eltern durch eine fortlaufende Reihe gültig geschlossener Ehen abstammen,
 - c) den Namen von Holleben führen,
 - d) ehrenhaft sind und sich zum christlichen Glauben bekennen;
2. großjährige Witwen von Descendenten der genannten Stamm-Eltern, soweit deren verstorbene Ehegatten der Stiftung als Mitglieder angehört haben oder doch zum Eintritt in dieselbe befugt gewesen wären.

§ 4.

Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorstande (Familienrat). Trägt der Familienrat Bedenken, ein zur Aufnahme in die Genossenschaft sich meldendes Glied der Familie von Holleben aufzunehmen, so hat er dies demselben mittels eingeschriebenen Briefs an-